

## **02. Sitzung des Werkausschusses am 18.09.2019**

**TOP 4.3**                      **öffentlich**  
**Betreff:**                      **Änderung der Hausmüllentsorgungssatzung der Landeshauptstadt Schwerin**

**Abschließende Entscheidung des Werkausschusses**

☐

**Vorberatung durch den Werkausschuss / Empfehlung für Stadtvertretung**

☒

### **Beschlussgrundlage:**

#### **1. Sachverhalt**

Im Einzelnen sind folgende Änderungen vorgesehen:

In der Hausmüllentsorgungssatzung (HMES) sind textliche Anpassungen vorzunehmen, die sich 1.) durch vertragliche Änderungen (Abschaffung von 3000-l-Behältern) und 2.) durch Änderung des Annahmespektrums bei der Erfassung von biologischen Abfällen ergeben haben. Ebenfalls angepasst werden muss 3.) die Bestimmung für die Benutzung der Wertstoffbehälter für Altglas. Außerdem ist 4.) eine Öffnungsklausel für die vierwöchentliche Entleerung einer Behälterart bei den Restabfalltonnen vorgesehen.

#### **Zu 1.)**

Behälter der Größe 3000 Liter werden nicht mehr betrieben Dazu müssen folgende Paragraphen geändert werden.

§ 9 Absatz 2 HMES: Hier wird die Aufzählung „3000 l“ gestrichen.

§ 11 Absatz 4 HMES: Hier wird die Zeile „ 3000 l 900 kg“ gestrichen.

§ 12 Absatz 4 HMES: Hier wird gestrichen: „3000 l“

#### **Zu 2.)**

Der Ausschluss von Essenresten und Resten an tierischer Verfütterung ist nicht mehr zeitgemäß, da die von der Schweriner Abfallentsorgungs- und Straßenreinigungsgesellschaft mbH betriebene Bioabfallverwertungsanlage derartige Abfälle mitverwerten kann. Entsprechend wird folgende Änderung aufgenommen:

§ 3 Absatz 5 Satz 3 wird gestrichen. „Essenreste und Abfälle von tierischen Nahrungsmitteln zählen nicht zu den kompostierbaren Abfällen.“

#### **Zu 3.)**

Ohne den Zusatz „werktags“ war nach Satzungsregelung der Einwurf auch an Sonn- und Feiertagen möglich, was den vor Ort getroffenen Regelungen und einer objektiven Zumutbarkeit für die Anwohner widersprach.

§ 14 Absatz 6 wird wie folgt geändert (ergänzt): Zur Vermeidung von Lärmbelästigungen dürfen Depotcontainer für Altglas nur werktags in der Zeit von 07.00 bis 19.00 Uhr benutzt werden.

Zu 4)

Ein- und Zweipersonenhaushalte konnten bisher bereits, beim Vorliegen der satzungsmäßigen Voraussetzungen entsprechend § 9, auf einen vierwöchentlichen Entleerungsrhythmus reduziert werden. Diese Regelung soll auf 3-Personen-Haushalte ausgedehnt werden. Bei dieser Haushaltsgröße bestand bei der bisherigen Satzungsregelung nicht die Möglichkeit, auf die rechnerisch mögliche vierwöchentliche Leerung zu reduzieren.

§ 9 Absatz 7 Satz 1 letzter Halbsatz wird wie folgt abgeändert: „ergebende Behältervolumen auf eine wöchentliche Abfallmenge von 10 l je Einwohner reduziert werden. Bei Ein bis Drei-Personen-Haushalten kann unter Einhaltung des Mindestrestmüllvolumens von 10 l je Einwohner und Woche auf eine vierwöchentliche Entleerung reduziert werden.“ Satz 2 bleibt unberührt.

Die Änderungen sind mit der Fachgruppe Recht abgestimmt.

Anlagen:

- |          |                                                                                               |
|----------|-----------------------------------------------------------------------------------------------|
| Anlage 1 | 7. Änderungssatzung zur Änderung der Hausmüllentsorgungssatzung vom 14.10.2011                |
| Anlage 2 | Synoptische Darstellung der Hausmüllentsorgungssatzung vom 14.10.2011 zur 7. Änderungssatzung |
| Anlage 3 | Lesefassung der geänderten Hausmüllentsorgungssatzung                                         |

**Beschlussvorschlag:**

Der Werkausschuss empfiehlt der Stadtvertretung der 7. Änderungssatzung zur Änderung der Hausmüllentsorgungssatzung vom 14.10.2011 zuzustimmen.

**Beschlussfähig**

☐

Ja

☐

Nein

**Beratungsergebnis:**

**Laut Beschlussvorschlag**

Ja

☐

Nein

☐

Enthaltung

☐

\_\_\_\_\_  
Schriftführer/in

\_\_\_\_\_  
Vorsitzende/r

**geänderter Beschlussvorschlag:**

**Beschlussfähig**

☐ Ja

☐ Nein

**Laut geändertem Beschlussvorschlag**

Ja

☐

Nein

☐

Enthaltung

☐

---

Schriftführer/in

---

Vorsitzende/r